BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1978

zur Festlegung der Modalitäten über den notwendigen Finanzausgleich im Sinne von Artikel 131 der Beitrittsakte

(78/479/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf Artikel 131 der Beitrittsakte,

in der Erwägung, daß die gemäß Artikel 131 der Beitrittsakte für 1978 und 1979 erforderlichen Finanzbeiträge außeralb des Haushaltsplans vierteljährlich abzuführen sind —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Kommission nimmt die für die Durchführung von Artikel 131 der Beitrittsakte erforderlichen Berechnungen jeweils vor Ablauf jedes Vierteljahres vor.

Artikel 2

Die zu jedem dieser Termine vorgenommenen Berechnungen werden globalisiert ; bei dem finanziellen Ausgleich werden bereits in vorhergegangenen Quartalen des betreffenden Haushaltsjahres geleistete Zahlungen berücksichtigt.

Artikel 3

Das Ergebnis dieser Berechnungen wird den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Artikel 4

Die Kommission fordert spätestens am 10. des Monats, der auf das Ende jedes Quartals folgt, die Schuldnermitgliedstaaten auf, innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung die von ihnen geschuldeten Beträge zu überweisen.

Die Zahlungen werden auf den in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2891/77 genannten Konten der Kommission in Landeswährung auf der Grundlage des am ersten Werktag nach dem 15. des auf das betreffende Quartal folgenden Monats geltenden ERE-Umrechnungskurses verbucht.

Artikel 5

Spätestens am 10. des zweiten auf jedes Quartal folgenden Monats überweist die Kommission den Gläubigermitgliedstaaten die erhaltenen Beträge in Landeswährung, wobei der Umrechnungskurs gemäß Artikel 4 zugrunde gelegt wird.

Artikel 6

Die Auswirkungen dieser Berechnungen werden ausführlich in einem hierfür vorgesehenen Anhang angegeben, der der Haushaltsrechnung für das betreffende Haushaltsjahr beigefügt wird.

Brüssel, den 11. Mai 1978

Für die Kommission

Christopher TUGENDHAT

Mitglied der Kommission